



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	Pflege		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science, B.Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Acht		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständiger Referent	Florian Steck		
Akkreditierungsbericht vom	02.05.2022		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	16
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	17
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	20
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	21
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	21
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	23
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	24
3 Begutachtungsverfahren	26
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	26

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	26
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	26
3.4	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	27
4	Glossar	27

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule Kempten, Fakultät „Soziales und Gesundheit“, angebotene Studiengang „Pflege“ ist ein primärqualifizierender Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Derzeit sind an der Hochschule rund 5.700 Studierende in 25 Bachelor- und 19 Masterstudiengängen eingeschrieben. 145 Professor:innen und neun hauptamtliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben bewerkstelligen den Großteil der Lehre, unterstützt von rund 410 Lehrbeauftragten aus der Wirtschaft und weiteren gesellschaftlichen Arbeitsfeldern. Für das Fertigkeitentraining und die Simulation möglichst realitätsnaher Situationen der praktischen Pflege wird ein Skills Lab eingerichtet. Diese Form des arbeitsorientierten Lernens ist sowohl in den theoretischen Modulen als auch in den Praxismodulen eingeplant.

Der Studiengang umfasst 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP in den praktischen Modulen einem Workload von 30 Stunden und in den Theoriemodulen einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.420 Stunden. Er gliedert sich in 1.365 Stunden Präsenzstudium, 2.520 Stunden Praxiszeit und 2.535 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 35 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in diesem Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß des Bayerischen Hochschulgesetzes und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung) in der jeweils aktuellen Fassung. Als Qualifikation für das Studium an einer Fachhochschule ist gemäß § 43 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz der Nachweis der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife erforderlich. Studieninteressierte müssen zudem ein Gesundheits- sowie ein Führungszeugnis einreichen sowie ein Vorpraktikum in einem Handlungsfeld der beruflichen Pflege im Umfang von 150 Stunden absolvieren.

Der Bachelorstudiengang Pflege führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Er qualifiziert zur eigenverantwortlichen und wissenschaftsbasierten Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse für Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen. Der Studiengang soll insbesondere die wissenschaftliche Methodenkompetenz stärken und setzt einen Schwerpunkt im Themenfeld „Digitalisierung und Pflege“.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachter:innen finden ein auf allen Ebenen exzellent konzipiertes Studiengangskonzept vor, welches einen deutlichen roten Faden aufweist. Es bietet sich ein stimmiges Bild der Zusammenarbeit zwischen Hochschulleitung, Fakultät, Lehrenden und Studierenden. Das Praxiscurriculum und der Transfer zwischen Praxis und Theorie, sowie zwischen Forschung und Theorie scheint ausnehmend gut gelungen zu sein. Die Hochschule hat z.B. durch das hochschuleigene und bayernweit agierende „BZPD – Bayerisches Forschungszentrum Pflege Digital“ sehr gute Möglichkeiten aktuelle Forschungsthemen in den Studiengang einfließen zu lassen. Die räumliche Ausstattung ist mit der Anmietung eines neuen Gebäudes als ausreichend und positiv zu bewerten. Das perspektivisch im neuen Gebäude untergebrachte SkillsLab ist mit einer anvisierten Fläche von 400qm und einer guten personellen Abdeckung ein deutlicher Zugewinn für die Umsetzung des Studiengangskonzepts. Auch die bereits vorhandene personelle Ausstattung sowie das Konzept zum weiteren Personalaufwuchs bietet nach Ansicht der Gutachtenden eine ausgezeichnete Grundlage für die Durchführung des Studiengangs. Die Gutacher:innen würdigen insbesondere die Besonderheiten des Studiengangsmodells, mit einem obligatorischen Auslandspraktikum im sechsten Semester sowie dem Schwerpunkt auf der Digitalisierung in der Pflege.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Pflege“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen primärqualifizierenden und generalistischen Studiengang der Pflege gemäß Pflegeberufegesetz (PflBG). Der Studiengang führt zur staatlichen Berufszulassung zur „Pflegefachfrau (B.Sc.)“ oder zum „Pflegefachmann (B.Sc.)“.

Im Studiengang sind 84 ECTS-Punkte den verpflichtenden Praxismodulen zugeordnet.

Im Modul „Bachelorarbeit“ (zwölf CP) ist die Abschlussarbeit im Umfang von elf CP enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem pflegewissenschaftlichen Bereich selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Pflege“ richten sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) der Bayerischen Staatsregierung, dem Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) und der Hochschulzulassungsverordnung (HZV).

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in diesem Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß des Bayerischen Hochschulgesetzes und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung) in der jeweils aktuellen Fassung. Als Qualifikation für das Studium an einer Fachhochschule ist gemäß § 43 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz der Nachweis der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife erforderlich.

Zusätzlich zu den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Art. 43 BayHSchG und den Hochschulzugangsvoraussetzungen für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG i.V.m. der Qualifikationsverordnung sind die besonderen Voraussetzungen für den Pflegeberuf nach § 2 PflBG zu beachten. Vor Aufnahme des Bachelorstudiums Pflege ist daher gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung ein Praktikum in einem Handlungsfeld der beruflichen Pflege im Umfang von mindestens 150 Stunden zu absolvieren, das aus mehreren Einzelpraktika be-

stehen darf. Das Vorpraktikum muss in der direkten Pflege unter Anleitung von Pflegefachpersonen absolviert werden. Der Nachweis des Vorpraktikums und der fachlichen Anleitung ist durch eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Praktikumsstelle bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist zu erbringen. In Ausnahmefällen kann der Nachweis nach Ablauf der Bewerbungsfrist vor der Aufnahme des Studiums erbracht werden. Die Hochschule hat sich Zuges der Begutachtung dafür entschieden, das Vorpraktikum zukünftig als Zulassungsvoraussetzung aus der SPO zu streichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Pflege“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) sowie die staatliche Anerkennung vergeben. Gemäß § 1 Abs. 1 Pflegeberufegesetz wird nach Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/-mann“ mit dem akademischen Grad Bachelor of Science geführt. Entsprechend lautet die Bezeichnung „B.Sc. Pflegefachfrau/-mann“.

Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Pflege“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 35 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden drei, sechs oder zwölf CP vergeben. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit, Selbststudium und Praxiszeit. Weiterhin werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 13 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Pflege“ umfasst 240 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für

die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelorarbeit“ elf CP und für das begleitende Kolloquium ein CP vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung einer studentischen Gesamtarbeitsleistung von 25 Stunden. Lediglich in den Praxismodulen (Modulbereich 5) sind für einen Leistungspunkt 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.420 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.365 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 2.520 Stunden auf Praxis und 2.535 Stunden auf die Selbstlernzeit. Laut des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 15.02.2021 kann ein geringer Anteil der Praxiseinsätze (Umfang: 4,5 %) in den Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden (dritter Lernort: Skills Lab).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 4 der RaPO und in § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (APO) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Transfer- bzw. Praxiszeiten werden gemäß Pflegeberufegesetz in Verantwortung der Hochschule bei kooperierenden Praxispartner:innen oder Praxistransferstätten erbracht. Die Hochschule begleitet und betreut die Praxiszeiten. Es handelt sich demnach nicht um außerhochschulische Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen des Gesundheitswesens und andere Einrichtungen der beruflichen Bildung), die Teile des Studiengangs durchführen. Begutachtungsgegenstand ist ein nicht-kooperativer Studiengang. Derzeit liegen keine Kooperationen im Sinne des § 9 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gesprächsatmosphäre wurde von den Gutachtenden als durchweg positiv und wertschätzend empfunden. Die Hochschule hat eine auf allen Ebenen exzellente Studiengangskonzeption eingereicht, in welcher ein deutlicher roter Faden sichtbar ist. Die Gutachtenden würdigen insbesondere die Besonderheiten des Modells mit dem obligatorischen Auslandseinsatz und dem im Curriculum verwobenen Schwerpunkt auf die Digitalisierung in der Pflege. Die bereits vorhandene personelle Ausstattung und das Konzept für den weiteren Personalaufwuchs, wird von den Gutachtenden als ausgezeichnet bewertet. Lediglich die Kommunikation zwischen Hochschule und Praxispartner:innen bezüglich dem zeitlichen Umfang der einzelnen Praxisphasen und den Tätigkeiten, welche die Studierenden in den Praxisphasen ausführen dürfen, wurde als verbesserungswürdig angesehen. Die Hochschule hat hierauf im Nachgang der Begutachtung reagiert und erarbeitet derzeit ein Konzept für ein regelmäßiges Austauschforum und eine transparente Vorabinformation für die Praxispartner:innen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Pflege“ qualifiziert zur selbstständigen, verantwortungsvollen und prozessorientierten Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik. Die Studierenden erwerben mit dem erfolgreichen Abschluss ihres Studiums nach § 13 SPO die Voraussetzungen für die staatliche Berufszulassung als Pflegefachfrau (B.Sc.) oder Pflegefachmann (B.Sc.).

Die Qualifikationsziele orientieren sich am Niveau sechs des Fachqualifikationsrahmens Pflege für die hochschulische Bildung (FQR Pflege). Damit wird auch ein Bezug zum DQR, EQR und HQR hergestellt. Die Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Pflege“ stehen in enger Verbindung mit den Ausbildungszielen einer hochschulischen Pflegeausbildung des Pflegeberufgesetzes (PflBG), den in Anlage 5 der Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) geforderten Kompetenzen, den Vorgaben der europäischen Richtlinie 2005/36/EU sowie den für die staatliche Prüfung geforderten Kompetenzen (§§ 35-37 PflAPrV). Im Rahmen des Studiums erreichen die Studierenden im Vergleich zur beruflichen Pflegeausbildung erweiterte Kompetenzen in Bereichen wie Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation hochkomplexer Pflegeprozesse, der verantwortlichen Gestaltung intra- und interprofessionellen Handelns, der kritisch-reflexiven Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln, der eigenständigen Erschließung neuer Forschungsgebiete und der Mitwirkung an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards.

Die Studierenden werden in vielfältiger Weise zu gesellschaftlichem Engagement angeregt und befähigt. Zum einen werden beispielsweise innerhalb des Curriculums in den Modulen „Psychosoziale Pflege“ und „(Hoch-)Komplexe Pflegesituationen“ die Bedeutung sozioökonomischer Bedingungen und sozialer Milieus für die Gesundheit von Menschen diskutiert. Im Modul „Diversität

und Pflege“ werden kulturelle und Genderaspekte in Gesellschaft und Pflege thematisiert, des Weiteren werden in den Modulen „Versorgungsforschung und Digitalisierung“ sowie „Praxisentwicklung und Beratung“ gesellschaftliche Entwicklungen antizipiert und in deren Bedeutung für die gesundheitliche Versorgung von Menschen kritisch diskutiert. Im Modul „Case- und Care-Management“ wird mit den Studierenden die Notwendigkeit zu gesellschaftlichem Engagement innerhalb und außerhalb von sozialen und Gesundheitsorganisationen diskutiert. Mit dem Auslandspraktikum im Praxismodul „Wahlpflichtbereich der Pflegepraxis“ erhalten die Studierenden die Möglichkeit, über den Bereich der bundesdeutschen Gesundheitsversorgung und Pflege zu blicken. Sie erweitern damit ihr Pflegeverständnis im gesellschaftlichen Kontext.

Die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Pflege“ übernehmen nach dem Studium die eigenverantwortliche professionelle Pflege von Menschen aller Altersstufen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Berufsaussichten für die Absolvent:innen sind aus Sicht der Hochschule sehr günstig. Aufgrund des aktuellen Fachkräftemangels haben sie keine Schwierigkeiten eine Anstellung in der Pflege zu finden. Sie haben laut Hochschule vielfältige Arbeitsmöglichkeiten. Die Absolvent:innen können insbesondere in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten als Pflegefachpersonen arbeiten. Pflegefachpersonen finden aber auch Arbeitsmöglichkeiten in Kinderarztpraxen, Wohnheimen, sozialpädiatrischen Zentren, Rehabilitationseinrichtungen, Hospizen, Beratungsstellen, Tagesstätten und Einrichtungen der Tagespflege, sozialpsychiatrischen Diensten, ambulant betreutes Wohnen, Dialysezentren, Krankenstationen in Gefängnissen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und vielen anderen gesundheitsorientierten Dienstleistungen.

Der Bedarf nach weiteren akademischen Qualifikationen wie einem Masterstudium zur Pflegepädagogik, Pflegemanagement, Advanced Nursing Practice oder Pflegewissenschaft wird in den nächsten Jahren nach Einschätzung der Hochschule steigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die Gutachtenden sind sich einig, dass die Studierenden dazu befähigt werden, kritisch, reflektiert und verantwortungsbewusst zukünftige Pflegeprozesse zu gestalten.

Im Gespräch erkundigen sich die Gutachtenden nach den Plänen für ein weiterführendes Masterprogramm an der Fakultät. Die Hochschule erklärt, dass an der Fakultät „Soziales und Gesundheit“ eine große Breite an verschiedenen Bachelorstudiengängen angeboten wird, was es schwierig macht entsprechend viele konsekutive Masterstudiengänge anzubieten. Den Absolvent:innen bietet sich die Möglichkeit in den Masterstudiengang „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ aufgenommen zu werden. Bisher ist allerdings kein spezifischer konsekutiver Masterstudiengang im pflegerisch-therapeutischen Bereich geplant. Wenn der Bachelorstudiengang gut angenommen wird und die erste Kohorte weiter im Studienverlauf fortgeschritten ist, wird ggf. ein weiterführendes Masterprogramm geplant. Die Gutachter:innen geben der Hochschule für die Planung eines konsekutiven Masterstudiengangs den Hinweis mit auf den Weg, dass dieser einen Umfang von 60 CP nicht überschreiten darf um die Gesamtregelstudienzeit von fünf Jahren (Vollzeitstudium) einhalten zu können.

Aus den Unterlagen war zu entnehmen, dass die Hochschule plant, bis zu 120 CP auf eine vorangegangene Berufsausbildung nach dem Pflegeberufegesetz, dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz vom 25.08.2003 im Bachelorstudiengang anzuerkennen. Auf die Nachfrage der Gutachtenden zu den genaueren Modalitäten, erklärt die Hochschule hier inzwischen ein dediziertes Konzept zur Anrechnung entwickelt zu haben. Dies wurde den Gutachter:innen im Vorfeld der Begehung zur Verfügung gestellt. Die ersten drei Semester werden aufgrund der

Ausbildung nahezu komplett angerechnet, lediglich das Modul 2.3 „Verstehen und Diagnostizieren“ aus dem dritten Semester kann nicht angerechnet werden. In Absprache mit der Fachstudienberatung besteht die Möglichkeit, das Modul bis zum Ende des siebten Fachsemesters nachzuholen. Insgesamt können 84 CP aus den ersten drei Semester angerechnet werden, nicht 120 CP wie ursprünglich in den Unterlagen abgebildet. Zusätzlich können nach individueller Absprache weitere zwölf CP aus den Modulen 5.4 bis 5.9 angerechnet werden. Also maximal 96 CP. Grundsätzlich müssen Einsätze in allen Pflichteinsätzen unter Beachtung der Richtlinie 2005/36 EG nachgewiesen werden. Modulprüfungen, die Bestandteil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind, sind grundsätzlich zu absolvieren. Der praktische Teil der Prüfung zur Berufszulassung in Modul 5.9 kann auf Antrag erlassen werden, falls die bestehende Berufsbezeichnung beibehalten werden soll. Die Gutachtenden zeigen sich mit diesem Vorgehen zufrieden und sehen die pauschale Anrechnung im Dokument „Anrechnung berufliche Pflegeausbildung“ adäquat dargestellt.

Bezüglich des verpflichtenden Vorpraktikums im Umfang von 150 Stunden, das als Zulassungsvoraussetzung in der Studien- und Prüfungsordnung enthalten ist, legt die Hochschule dar, dass es gemäß einer Befragung von Studieninteressierten keine große Hürde für die Aufnahme des Studiums darstelle. Die Gutachtenden weisen auf die Schwierigkeiten bei der Absolvierung eines Vorpraktikums unter Pandemie-Bedingungen hin. Die Hochschule erklärt, dass das Vorpraktikum zwar nicht bis Studienbeginn abgeschlossen sein muss, aber auch intern über das Thema diskutiert wurde. Die Hochschule hat sich bereits im Vorfeld der Begehung dafür entschieden, dass Vorpraktikum als verpflichtende Zulassungsbedingung aus der Studien- und Prüfungsordnung zu entfernen. Die Gutachtenden begrüßen diese Entscheidung. Im Nachgang der Begutachtung erklärt die Hochschule, dass eine SPO-Änderung bzgl. des Wegfalls des Vorpraktikums in der Vorbereitung sei. Die Änderung muss nur noch durch verschiedene Gremien der Hochschule, der Fakultätsrat hat die Änderung bereits genehmigt.

Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Grundlage der Qualifikationsziele sind die nach § 39 Pflegeberufegesetz (PflBerG) geforderten Kompetenzen die in Anlage 5 der Pflegeberufebildungs- und Prüfungsverordnung vom 02.10.2018 (PflBPrV) beschriebenen Kompetenzen sowie die für die staatliche Prüfung geforderten Inhalte und Prüfungsformen (§ 35, § 36 und § 37 der PflBPrV), welche nach Ansicht der Gutachtenden auf ein akademisches Niveau übertragen werden. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab. Der Studiengang orientiert sich an den erforderlichen Qualifikationsrahmen. Die Gutachtenden sehen die Voraussetzung für das Erlangen der staatlichen Anerkennung als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann im Sinne des PflBerG mit Abschluss des Studiums und der integrierten staatlichen Prüfungen als erfüllt. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat das Studiengangskonzept des primärqualifizierenden Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) mit Studiendauer von acht Semestern in Vollzeit intensiv geprüft und das Einvernehmen zum primärqualifizierenden Pflegestudiengang nach Teil 3 des Pflegeberufegesetzes am 15.02.2021 erteilt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflege“ ist wie folgt aufgebaut:

Vertiefungsstudium	8. Sem.	Bachelorarbeit und Forschungskolleg				Case- und Care-Management		Vertiefungsbereich der Pflegepraxis II																							
	7. Sem.	Praxisentwicklung und Beratung		Interdisziplinäre Zusammenarbeit		(Hoch-)Komplexe Pflegebedarfe		Vertiefungsbereich der Pflegepraxis I																							
	6. Sem.	Versorgungssysteme und Digitalisierung		Erfahrungen von Endlichkeit		Rehabilitative Pflege	Diversität und Pflege	Pflichtbereich der Pflegepraxis IV			Wahlpflichtbereich der Pflegepraxis*																				
	5. Sem.	Evidence Based Nursing		Kinder und Jugendliche mit Pflegebedarfen		Psycho-soziale Pflege		Pflichtbereich der Pflegepraxis III																							
	4. Sem.	Messen und Beurteilen		Multimorbidität und Pflegebedarfe im Alter		Pflege und Lebenswelt		Pflichtbereich der Pflegepraxis II																							
	3. Sem.	Verstehen und Diagnostizieren		Kurative Pflege II		Pflege im häuslichen Kontext		Pflichtbereich der Pflegepraxis I																							
Basisstudium	2. Sem.	Grundlagen der Pflegewissenschaft		Kurative Pflege I		Pflege im persönlichen Nahraum		Autonomie und Interaktion		Orientierung in der Pflegepraxis II																					
	1. Sem.	Wissenschaftliches Arbeiten in der Pflege		Mobilität und Gesundheit		Pflege- und Beziehungsprozess		Gleichgewicht und Gesundheit		Orientierung in der Pflegepraxis I																					
CP	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
<small>* Soll im Ausland absolviert werden Abkürzungen: Sem = Semester (Halbjahr), CP = Credit Points (ein Maß für die Arbeitsbelastung im Studium, wobei ein Semester Vollzeitstudium aus 30 CP besteht)</small>																															

Die 35 Module gliedern sich in sechs Modulbereiche. Die Modulbereiche 1 bis 5 bilden jeweils einen thematischen Strang im Studiengang, der mit einer staatlichen Prüfung zur Berufszulassung abschließt. Der Modulbereich „Kooperative Pflegepraxis“ ist der zentrale Baustein des Studiengangs und besteht aus elf Modulen in denen vornehmlich die Kompetenzen zur wissenschaftsbasierten Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von hochkomplexen Pflegeprozessen sowie die dafür grundlegenden personenorientierte Kommunikation und Beratung von Menschen aller Altersstufen entwickelt werden. Im Modulbereich 2 „Pflegerwissenschaft“ entwickeln die Studierenden ihre wissenschaftliche Methodenkompetenz für eine berufliche Pflege, die sich an forschungsbasierten Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen orientiert. Sie reflektieren Versorgungsstrukturen und beteiligen sich wissenschaftsbasiert an deren Weiterentwicklung. Im Modulbereich 3 „Lebenswissenschaftliche Grundlagen“ entwickeln die Studierenden ein lebenswissenschaftliches Grundverständnis für ihre pflegerische Arbeit. Im Modulbereich 4 „Kurative Pflegesettings“ werden in vier Modulen die lebenswissenschaftlichen Grundlagen der Pflege aus Modulbereich 3 für verschiedene Pflegesettings vertieft. Die Studierenden entwickeln die Kompetenzen zur wissenschaftsbasierten Planung, Gestaltung, Durchführung und Evaluation von hochkomplexen Pflegeprozessen für Menschen in verschiedenen Altersstufen und verschiedenen Pflegesettings. In Modulbereich 5 „Pflegepraxis“ sind die acht Pflichtpraktika enthalten. Gegen Ende des Studiums (7.+8. Semester) besteht die Möglichkeit einer Vertiefung in einem Wunschbereich (z. B. Allgemeinkrankenhaus, Pädiatrie, Pflegeheim, häusliche Pflege oder Psychiatrie). Im Modul Wahlpflichtbereich der Pflegepraxis im sechsten Semester absolvieren die Studierenden ein Pflegepraktikum im Ausland, das sie sich innerhalb der Vorgaben des Moduls selbstständig organisieren können. Der sechste Modulbereich „Bachelorarbeit“ enthält die Abschlussarbeit.

Der Bachelorstudiengang beinhaltet Praxisphasen im Umfang von insgesamt 2.520 Stunden. Dabei ist in jedem Semester eine Praxisphase im Umfang von sechs oder zwölf ECTS-Leistungspunkten vorgesehen. Die Praxisphasen finden sowohl in den Vorlesungszeiten als auch in den vorlesungsfreien Zeiten statt. Im Studienverlaufsplan ist die Verschränkung der Praxisphasen mit den Vorlesungszeiten dargestellt. Die geforderten Praxiszeiten gemäß § 30 Abs. 2 PflAPrV werden von den kooperierenden Einrichtungen für alle Studierenden im Praktikum individuell nachgewiesen. Die Hochschule Kempten hat derzeit zwölf Kooperationsverträge mit Praxiseinrichtungen abgeschlossen. Damit kann die geplante Anzahl von 30 Studienplätze gewährleistet werden. Die Hochschule stellt eine Praxisbegleitung, die hauptamtliche Lehrperson mit staatlicher Berufszulassung als Pflegefachperson ist. Für die Orientierungsmodule, die Pflichtmodule und die Vertiefungsmodule ist jeweils mindestens ein Praxisbesuch geplant. Im Rahmen der Praxisbegleitung erhalten die Studierenden für jedes Praxismodul einen Praxisauftrag, zu dem die Studieren-

den eine schriftliche Ausarbeitung verfassen und der sich an den Lernzielen des Moduls orientiert. Laut Genehmigungsschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 15.02.2021 kann ein geringer Anteil der Praxiseinsätze (Umfang: 4,5 %) in den Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden (dritter Lernort: Skills Lab).

Als Lehr- und Lernformen kommen im Studiengang Vorträge, Übungen, Rollenspiele, Einzel-, Paar- und Gruppenarbeiten, Diskussionen, Unterrichtsgespräche und Praxisanleitungen zum Einsatz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch thematisieren die Gutachtenden den in den Unterlagen aufgeführten Studienschwerpunkt „Digitalisierung“. Die Hochschule erläutert, bei der Entwicklung des Curriculums und des Modulhandbuchs mit dem an der Hochschule angesiedelten und bayernweit agierenden BZPD – Bayerisches Forschungszentrum Pflege Digital zusammengearbeitet zu haben. Das Thema „Digitalisierung“ ist bewusst nicht als einzelnes, abgeschlossenes Thema konzipiert, sondern als Überthema in die Module des Spiralcurriculums verwoben. Die weitere Einbindung aktueller Erkenntnisse zur Digitalisierung in der Pflege wird kontinuierlich erweitert. Hierzu finden z.B. halbjährliche Treffen mit Vertreter:innen des BZPD statt um einen Austausch zwischen Forschung und Lehre zu gewährleisten. In einem Projekt tauscht sich das BZPD mit den Praxispartnern des Pflegestudiengangs aus um einen Ist-Stand der Digitalisierung in den Einrichtungen zu ermitteln. Auf diesem baut wiederum die Weiterentwicklung der Studiengangsinhalte auf. In den höheren Semestern sollen die Studierenden in die Kooperation mit dem BZPD einbezogen werden. Zweimal jährlich treffen sich alle hauptamtlich Lehrenden der Fakultät zu einer Teamklausur, hier werden unter anderem weitere Strategien zur Digitalisierung entwickelt. Die Gutachtenden nehmen die Fakultät als sehr entwicklungsfreudig wahr und begrüßen die aktive und fortlaufende Einbindung des Zukunftsthemas Digitalisierung in die Entwicklung des Curriculums.

Auf eine Nachfrage der Gutachtenden zum Thema der Verschränkung von Praxis und Theorie und damit einhergehender Transferaufgaben und Konzepte, führt die Hochschule aus, dass in der Lehre die Praxis immer in Verbindung mit der Theorielehre gedacht wird und die Praktika im Idealfall jeweils zu den gerade erlernten Theorieinhalten passen. Die Themen aus den Theorieeinheiten werden den Studierenden über Lernaufgaben mit in die Praktika gegeben. Im ersten Semester führen die Studierenden beispielsweise eine Anamnese durch, im Folgesemester eine Fallstudie. Die Praxiserfahrungen werden jeweils in den folgenden Theorieeinheiten wieder aufgegriffen und hochschulisch reflektiert. Die Praxispartner:innen verpflichten sich, den Studierenden ausreichenden Freiraum für die Durchführung der hochschulischen Praxisaufträge einzuräumen. Die Hochschule gibt an, zu kontrollieren, ob dies auch eingehalten wird (z.B. Räumlichkeiten, benötigtes Equipment, zeitlicher Freiraum). Hiermit will die Hochschule die besonderen Kompetenzen des „neuen“ Berufsprofils realistisch anlegen und in die Praxis hinein vermitteln. Anhand der Unterlagen, den ergänzenden Ausführungen der Hochschule und der Studierenden im Gespräch kommen die Gutachtenden zum Schluss, dass die Verbindung von Theorie und Praxis im Studiengang gut gelungen ist.

Die Studierenden der ersten Kohorte haben im Gespräch mit den Gutachtenden angemerkt, dass sich die Praxispartner:innen zu Beginn der ersten Praxisphase teilweise nicht abschließend darüber im Klaren waren, wie lange die jeweiligen Praxisphasen dauern würden oder welche Tätigkeiten die Studierenden in der Praxis ausführen dürfen und können. Die Gutachtenden sehen derartige Kommunikationsprobleme zwischen Hochschule und Praxispartner:innen der kürzlichen Etablierung des Studiengangs geschuldet und empfehlen der Hochschule, die Kommunikation mit den Praxispartner:innen hinsichtlich dem zeitlichen Umfang der Praxisphasen und den Möglichkeiten bzw. erlaubten Tätigkeiten zu verbessern und ein regelmäßiges Austauschforum/Konzept zwischen Praxispartner:innen und Hochschule zu etablieren. Die Hochschule hat hierauf im Nachgang der Begutachtung reagiert und ein Konzept erarbeitet und nachgereicht um ein regelmäßiges Austauschforum einzurichten und so für mehr Klarheit über die Dauer der Praxisphasen und der Möglichkeiten/Tätigkeiten zu sorgen. Die Gutachtenden konnten den Entwurf

des Konzeptes im Nachgang der Begutachtung einsehen und befürworten das Vorgehen der Hochschule. Die Gutachtenden bestärken die Hochschule darin, die im Konzept abgebildeten Austauschformate nachhaltig umzusetzen.

Kritisch diskutiert werden die beiden Module „Rehabilitative Pflege“ und „Diversität“, im Umfang von jeweils drei CP. Die Hochschule führt aus, die beiden Themen durch die gesonderten Module zusätzlich betonen zu wollen, einen Umfang von sechs CP jedoch für zu umfangreich zu halten. Beide Module enden mit einer schriftlichen Prüfung, die 45 Minuten umfasst, im Gegensatz zu einer 90-minütigen Prüfung für ein sechs CP Modul, der Arbeitsaufwand für die Studierenden steigt also nicht. Die Gutachtenden können die Ausführungen zur Konzeption der Module nachvollziehen, empfehlen der Hochschule aber dennoch, dass die Module aus Gründen der Vergleichbarkeit und Studierbarkeit mindestens fünf CP umfassen sollten.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Module sollten aus Vergleichbarkeitsgründen und der Studierbarkeit durchgängig mindestens fünf CP umfassen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang „Pflege“ aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Das sechste Semester stellt das eingeplante Mobilitätsfenster dar. Die Studierenden haben in diesem Semester einen obligatorischen Auslandseinsatz im Praxismodul 5.7. In den nächsten Jahren plant die Hochschule dafür Kooperationen mit ausländischen Praxiseinrichtungen aufzubauen und eine Handreichung für Studierende für die Wahl ihrer Auslandspraktika zu erstellen. Die Hochschule Kempten unterhält Beziehungen zu Partnerhochschulen auf der ganzen Welt. Auslandsaufenthalte oder -praktika werden ausdrücklich begrüßt.

Die Hochschule bzw. die Fakultät Soziales und Gesundheit, an der der vorliegende Studiengang angesiedelt ist, verfügt über zwei Internationalisierungsbeauftragte die bei allen Fragen rund um Themen wie Auslandsaufenthalte und der Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen unterstützen.

Im Laufe des Studiums werden einzelne Module ganz oder teilweise auf Englisch angeboten. Vor Beginn eines jeden Semesters wird per Aushang durch den Prüfungskommissionsvorsitzenden und die Studiendekanin bekannt gegeben, welche Module auf Englisch gelehrt werden. Die Studiendekanin achtet im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf, dass der Umfang an englischsprachiger Lehre angemessen ist. Zur besseren internationalen Vernetzung plant die Hochschule Kempten die Entwicklung von Gastvorlesungen von Pflegeprofessor:innen ausländischer Hochschulen.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse ist in § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf die Nachfrage der Gutachtenden zum Thema Internationalisierung, legt die Hochschule dar, kürzlich ein HRK Audit zum Thema Internationalisierungsstrategien durchgeführt zu haben. Die Ergebnisse werden derzeit durch verschiedene Arbeitsgruppen aufgearbeitet. Die Hochschule verfügt über ein Institut für Internationalisierung, ein Sprachzentrum, ein International Office und zwei Internationalisierungsbeauftragte am Fachbereich. Die Gutachter:innen loben die Anstrengungen und das Vorgehen der Hochschule im Bereich der Internationalisierung.

Dass die Studierenden im sechsten Semester im Modul 5.7 einen obligatorischen Auslandseinsatz absolvieren, halten die Gutachtenden für eine sinnvolle Maßnahme. Allerdings sind die Modalitäten des Auslandseinsatzes aus den Unterlagen nicht näher hervorgegangen. Die Hochschule erläutert, dass derzeit eine Referentin (0,5 VZÄ) mit der Konzeptentwicklung für die Internationalisierung in der Pflege beschäftigt ist. Neben der Erstellung des Konzepts und einer Handreichung für die Studierenden werden über diese Stelle weitere Kooperationen mit Hochschulen im Pflegebereich angebahnt und die Umsetzung des Konzepts langfristig begleitet. Die zwei Internationalisierungsbeauftragten der Fakultät unterstützen die Internationalisierung im Studiengang. Die Studierenden werden nach Angaben der Hochschule ab dem ersten Semester sukzessive auf den Auslandseinsatz im sechsten Semester vorbereitet. Die Hochschule bietet den Studierenden über die Kooperationsentwicklung mögliche Stellen für das Auslandspraktikum an. Es besteht aber auch die Möglichkeit, selbst Praktikumsstellen auszuwählen. Durch die Ausführungen der Hochschule können sich die Gutachtenden davon überzeugen, dass die Planungen für das obligatorische Auslandspraktikum realistisch und gut umsetzbar sind.

Die Hochschule hält den Erwerb englischer Sprachkenntnisse angesichts der Relevanz englischsprachiger Literatur und Studien im Pflegebereich für eine wichtige Kompetenz. Bereits im ersten Semester werden die Studierenden an englische Literatur herangeführt. In höheren Semestern besteht die Möglichkeit Prüfungen auf Englisch zu absolvieren, auch die Bachelorarbeit kann in Englisch verfasst werden. Im hochschuleigenen Sprachzentrum können die Studierenden Sprachkurse belegen, hier werden auch Veranstaltungen in englischer Sprache angeboten, wie z.B. zum wissenschaftlichen Arbeiten. Die Gutachtenden begrüßen die Bemühungen der Hochschule in diesem Bereich.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind vier hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 25 SWS im ersten Semester 84 % (21 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 16 % (4 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im achten Semester beträgt bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:15. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang im ersten Semester beträgt 16 % (4 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang Pflege und das Lehrdeputat hervor.

Zudem hat die Hochschule einen detaillierten Personalaufwuchsplan eingereicht, der bis zum Studienjahr 2024/25 den Aufwuchs der Theorie-Lehre, der Lehre im SkillsLab, den Personalbedarf für die Praxisbegleitung sowie den Personalbedarf für die Abnahme und Betreuung der staatlichen Prüfungen abdeckt. Derzeit sind zwei Professuren ausgeschrieben (Denominationen: „Kurative Pflege“ und „Familienorientierte Kinderpflege“). Für beide Professuren hat die Hochschule vielversprechende Bewerbungen erhalten und führt Ende November 2021 jeweils eine Probelehrveranstaltung durch. Die Hochschule geht davon aus, beide Stellen wie geplant bis zum Wintersemester 2022/23 problemlos besetzen zu können.

Die Lehrenden der Fakultät Soziales und Gesundheit nehmen regelmäßig an fachspezifischen wie hochschuldidaktischen Fortbildungen und Fachtagungen teil. Diese finden insbesondere im Zentrum für Hochschuldidaktik in Bayern (DiZ) statt. Überdies wird die kontinuierliche Teilnahme an einschlägigen Fachtagungen und Kongressen genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Hochschule ist sich im Gespräch des hohen personellen Aufwands, der mit der Etablierung des primärqualifizierenden Pflegestudiengangs einhergeht, bewusst. Der eingereichte Personalaufwuchsplan deckt alle für den Studiengang relevanten Bereiche wie Theorielehre, SkillsLab, Praxisbegleitung und die Abnahme der staatlichen Prüfungen nach PffAPrv § 35 – 37, nach Auffassung der Gutachtenden, adäquat ab.

Im Gespräch erkundigen sich die Gutachtenden nach dem Stand der ausstehenden Berufungen und der weiteren Personalplanung. Die Hochschule führt aus, dass im weiteren Aufwuchs drei zusätzliche Professuren geplant sind, zwei davon sind bereits ausgeschrieben. Hiervon wurde ein Ruf zum WS 22/23 angenommen. Die Hochschule rechnet damit, auch die zweite ausgeschriebene Professur zum WS 22/23 besetzen zu können. Die dritte Professur ist noch nicht ausgeschrieben. Die Hochschule erklärt, warten zu wollen, welche konkreten fachlichen „Lücken“ nach der Besetzung der beiden anderen Professuren noch offen bleiben. Zwei Lehrkraftstellen konnten bereits besetzt werden, für die dritte steht die Vertragsunterzeichnung laut Hochschule kurz bevor. Die Gutachter:innen sehen die Durchführung der Lehre durch das bisher berufene bzw. eingestellte Lehrpersonal als gut gewährleistet.

An der Hochschule Kempten ist zudem das BZPD – Bayerisches Forschungszentrum Pflege Digital angesiedelt, welches bayernweit agiert. Hier sind, unter anderem, perspektivisch drei Professuren aus dem Bereich Soziales und Gesundheit untergebracht. Diese werden den Lehranteil ihrer Stellen an der Fakultät Soziales und Gesundheit erbringen und können ggf. ebenfalls im Studiengang Pflege eingesetzt werden. Der weitere Personalaufwuchs ist nach Aussage der Hochschule auch abhängig von der Auslastung des Studiengangs. Die Gutachtenden können dies angesichts der bisher eher geringen Studierendenzahlen nachvollziehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Pflege“ nutzt das nicht-wissenschaftliche Personal der Fakultät Soziales und Gesundheit. So stehen insbesondere eine Fakultätsreferentin für die Lehrveranstaltungsplanung, ein Fakultätsreferent für die Planung der Prüfungen und Berufungsausschüsse

und eine Fakultätsreferentin für die Öffentlichkeitsarbeit und Akkreditierung zur Verfügung. Für studiengangsspezifische Entwicklungs- und Organisationsaufgaben steht ein Referent für die Entwicklung des Studiengangs zur Verfügung. In einer regelmäßig aktualisierten Aufgabenverteilung beschreibt die Fakultät die jeweiligen Zuständigkeiten des nicht-wissenschaftlichen Personals.

Mit dem Aufbau des Studiengangs ist die Schaffung weiterer Stellen geplant. So soll eine Leitung der Skills-Lab-Einheit, eine Studiengangsassistenz sowie je nach Anzahl der Studierenden ein oder zwei Stellen für die Praxiskoordination geschaffen werden.

Die Hochschule Kempten ist eine Campus-Hochschule mit insgesamt neun Gebäuden, die alle untereinander fußläufig erreichbar sind. Der Hochschulcampus mit modernen Lehrgebäuden, Laboren, Bibliothek und Mensa umfasst 53.000 qm. Die Fakultät Soziales und Gesundheit hat seit dem Wintersemester 2011/2012 ihren Sitz im damals neu erbauten Gebäude S. Seit Wintersemester 2019/2020 stehen der Fakultät „Soziales und Gesundheit“ im Gebäude Z in der Haubenschloßstraße 3 (vier Minuten fußläufig von der Hochschule) zwei Lehrveranstaltungsräume, drei Seminar- und Arbeitsräume, ein offen gestalteter Seminar- und Aufenthaltsbereich mit Sitz- und Arbeitsecken, zwei Büros und ein zur Straße hin abgeschirmter Außenbereich zur Verfügung. Für den Bachelorstudiengang „Pflege“ gibt es aussichtsreiche Verhandlungen bezüglich eines Objekts in der Nähe der Hochschule. Auf der Grundlage der Planungen geht die Hochschule Kempten im Endausbau des Studiengangs von einem Raumbedarf von insgesamt 700 qm aus. Diese 700 qm setzen sich zusammen aus: insgesamt sieben Büroräume mit insgesamt ca. 175 qm, vier Hörsäle mit je ca. 50 qm für jeweils 30 Personen, drei Gruppenarbeitsräume für je 20 Personen, ein Simulationslabor (ca. 200 qm) sowie ein Computerraum.

Die Hochschule Kempten verhandelt derzeit mit einem Vermieter über die längerfristige Anmietung von Räumlichkeiten für den Pflegestudiengang. In diesem Objekt sind ca. 173 qm für das Skills-/Simulationslabor vorgesehen. Für die räumliche und technische Ausstattung soll auf die Beratung von zwei Firmen (Laerdal Medical, Skills-Med) zurückgegriffen werden. Mit beiden Firmen wurde bereits Kontakt aufgenommen. Sobald die Entscheidung für die Anmietung des Objekts getroffen ist, sollen mit diesen Firmen Besichtigungen der Räumlichkeiten durchgeführt werden. Die räumliche und technische Ausstattung des Labors wird mit Unterstützung dieser externen Beratung entwickelt. Zusätzlich findet im Februar 2022 eine Schulung der hauptamtlich Lehrenden in der Methodik Skills-/Sim-Lab statt. Dafür wurde ein Workshop bei der Beratungsfirma Skills-Lab-Consulting gebucht. Es ist angedacht, dass diese Firma auch die Projektphase zum Aufbau des Skills/Sim-Labs unterstützt.

Der Buchbestand der Hochschulbibliothek beläuft sich derzeit auf etwa 100.000 Bände. Hinzu kommen rund 250 laufende Fachzeitschriften sowie regionale und überregionale Zeitungen. Das elektronische Angebot wird immer wichtiger: Neben dem aufgeführten Printbestand können die Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek auf rund 50.000 elektronische Zeitschriften und etwa 250.000 elektronische Bücher zugreifen. Der stetig wachsende Bestand im Bereich Soziales und Gesundheit umfasst neben der aktuellen Printliteratur auch den Zugriff auf wichtige Datenbanken wie WISO, CareLit, CINAHL, Beltz Juventa Journals, Springer eBooks, PsyJournals, OVID-Nursing u. a. In den Pandemiezeiten wurde konsequent der E-Book Bestand im Bereich der Fächer Soziales und Gesundheit ausgebaut. In der Bibliothek stehen fast 150 Einzel- und Gruppenarbeitsplätze zur Verfügung. Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind während des Semesters:

Montag bis Freitag: 7:45 - 18:00 Uhr

Samstag: 9:30 - 14:00 Uhr

Während der Prüfungszeit:

Montag bis Freitag: 7:45 - 22:00 Uhr

Samstag: 9:30 - 18:00 Uhr

Während der vorlesungsfreien Zeit:

Montag bis Freitag: 9:30 - 16:00 Uhr

Alle Lehrveranstaltungsräume der Fakultät sind technisch modern ausgestattet. Sie verfügen über einen Computer, einen Beamer, Tafeln und Whiteboards, mobile Stellwände, Flipchartständer, Moderationskoffer und die jeweils erforderliche Ausstattung. Für Besprechungen, Projektarbeiten oder Konferenzen stehen weitere Räume zur Verfügung. Das Rechenzentrum der Hochschule bietet den Studierenden wie Lehrenden Computerräume, Labore sowie Unterstützung in der Medienpraxis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf die Nachfrage der Gutachtenden zum Stand des Aufbaus des SkillsLabs, führt die Hochschule aus, dass die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen und die nötige Erweiterung der Räumlichkeiten kurz bevorsteht. Die Hochschule hat im Vorfeld der Konzeption Workshops mit verschiedenen Consultingfirmen zur Einrichtung der Räumlichkeiten und zur Umsetzung der Lehre im SkillsLab durchgeführt. Die Hochschule gibt an, dass das SkillsLab in den ersten beiden Semestern für die Umsetzung des Studienkonzepts noch keine große Relevanz hat und die bisherigen Räumlichkeiten zu diesem Zeitpunkt ausreichen. Im SkillsLab sollen später die Bedingungen für die praktischen staatlichen Prüfungen zum Studienabschluss simuliert werden können. Der modulare Aufbau im neuen Gebäude wird 400 qm umfassen. Personell wird die Lehre im SkillsLab von Lehrkräften für besondere Aufgaben gewährleistet, die mindestens über einen einschlägigen Bachelorabschluss verfügen. Angedacht sind zwei VZÄ ausschließlich für die Lehre im SkillsLab. Die Studierenden erklären, dass die bisherigen Räumlichkeiten von Anfang an genutzt wurden und für die bisherigen Zwecke vollkommen ausreichend waren. Die Gutachtenden schätzen die Planungen und Bemühungen der Hochschule als lobenswert ein und sehen im SkillsLab ein wichtiges Element des Studienkonzepts.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs „Pflege“ gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 18 bis § 22 der Rahmenprüfungsordnung definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Pflege“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen Präsentationen, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen, Studienarbeiten, praktische Prüfungen, Case Studies, die Bachelorarbeit und die Prüfungen zur staatlichen Berufszulassung vor. Im ersten und zweiten Semester leisten die Studierenden jeweils fünf Prüfungen ab, im dritten bis fünften Semester jeweils vier Prüfungen, im sechsten Semester sechs Prüfungen, im siebten vier Prüfungen und im achten Semester zwei Prüfungen und die Bachelorarbeit.

Als primärqualifizierender Pflegestudiengang sind im Studienverlauf auch die Prüfungen zur staatlichen Berufszulassung als Pflegefachperson enthalten. Die Hochschule hat nach § 39 PflBG in der hochschulischen Prüfung auch das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 37 PflBG zu überprüfen. Die Überprüfung der Kompetenzen nach § 5 PflBG erfolgt am Ende des Studiums (§ 39 Abs. 2 PflBG). Die bundesweit einheitlichen Rahmenvorgaben werden in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (PflAPrV) geregelt. Die Überprüfung der Kompetenzen nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes erfolgt anhand folgender Module (vgl. § 32 Abs. 4 PflAPrV):

- 1.10 (Hoch-)Komplexe Pflegesituationen (schriftlicher Prüfungsteil)
- 2.7 Praxisentwicklung und Beratung (schriftlicher Prüfungsteil)
- 4.4 Interdisziplinäre Zusammenarbeit (schriftlicher Prüfungsteil)

- 1.11 Case- und Care-Management (mündlicher Prüfungsteil)
- 5.9 Vertiefungsbereich der Pflegepraxis II (praktischer Prüfungsteil)

Den Studierenden bietet sich während der Praxisbegleitungen die Möglichkeit, ausgewählte Praxis-situationen zu üben. Im SkillsLab werden im siebten und achten Semester exemplarische Elemente der praktischen Abschlussprüfung zur staatlichen Berufszulassung durch spezifische Übungen in verschiedenen Modulen vorbereitet. Die Modulprüfung im Modul 5.8 im siebten Semester entspricht einer praktischen Abschlussprüfung in verkürzter Form. Die Hochschule bietet den Studierenden im Studienverlauf ausreichend Möglichkeiten sich gut auf die praktische Prüfung zur staatlichen Berufszulassung vorzubereiten.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch merken die Gutachtenden an, dass die Module, welche die Prüfungen zur staatlichen Berufszulassung enthalten, zwar die in der PflAPrV § 35 – 37 abgebildeten Anforderungen und die Inhalte der Anlage 5 PflAPrV umfassen, diese aber nicht dediziert genug im Modulhandbuch beschrieben sind. Die Gutachter:innen halten es für notwendig, dass eine explizite Ausweisung der Inhalte der § 35 - §37 PflAPrV in den Modulen, welche die Prüfungen zur Erlangung der staatlichen Berufszulassung enthalten, erfolgt. Die Hochschule kann den Hinweis der Gutachtenden nachvollziehen. Im Nachgang der Begehung hat die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht. Die Gutachtenden sehen ihre Anmerkungen gut umgesetzt und die Prüfungen zur staatlichen Berufszulassung in den entsprechenden Modulen adäquat abgebildet.

Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachtenden eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die für die staatliche Anerkennung notwendigen Prüfungen sind nach Ansicht der Gutachtenden gut in das Curriculum integriert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „Pflege“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Bis auf zwei Module, umfassen alle Module mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Aus Kapazitätsgründen finden die meisten Lehrveranstaltungen nur einmal im Jahr statt. Um Nachteile für Studierende zu vermeiden, die Prüfungen wiederholen müssen oder einen Teil ihres Studiums im Ausland verbringen, werden die zu den Lehrveranstaltungen gehörenden Prüfungen jedoch grundsätzlich jedes Semester angeboten. Die Modulprüfungen finden nach der Vorlesungszeit und vor dem Praxiseinsatz statt. Dafür ist ein Umfang von mindestens einer Woche vorgesehen. Damit kann gewährleistet werden, dass es zu keinen Überschneidungen bei den Prüfungen kommt. Prüfungen können gemäß § 12 der Allgemeinen Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist nach Ablegen des Basisstudiums in einer einzigen Modulprüfung des Vertiefungsstudiums oder gegebenenfalls in den Modulteilprüfungen eines einzigen Moduls des Vertiefungsstudiums möglich.

Die Betreuung der Studierenden durch das Lehrpersonal ist an der Fakultät in vielfacher Hinsicht gegeben. Im Anschluss an die Lehrveranstaltungen oder im Rahmen der regelmäßig angebotenen Sprechstunden gibt es die Möglichkeit offene fachbezogene Fragen zu klären. Zudem können Studierende individuelle Fragen per E-Mail stellen, die in einem angemessenen Zeitraum durch die Lehrenden beantwortet werden. Einige Lehrende nutzen hierzu auch die Diskussionsfunktionen der Lernplattform „Moodle“. Die Absprachen zu Bachelorarbeiten sowie ihre Betreuung erfolgen im Rahmen der Sprechstunden und in individuell vereinbarten Terminen. Des Weiteren hat die Fakultät Ansprechpartner:innen nach Funktionen benannt. Spezifische Fragen können somit bei der Fachstudienberatung, beim Vorsitz der Prüfungskommission, bei der:dem Studiendekan:in, bei der:dem Fakultätsfrauenbeauftragten, bei der:dem Internationalisierungsbeauftragten oder bei der:dem Qualitätsbeauftragten gestellt werden. Für den Pflegestudiengang soll ab dem Sommersemester 2022 eine:ein Praxisbeauftragte:r benannt werden. Zudem stehen auch das Sekretariat sowie die Referent:innen themenbezogen für Fragen fast jeglicher Art zur Verfügung, die die bereits genannten Beratungsangebote ergänzen. Auf Hochschulebene stehen den Studierenden u.a. eine Bafög Beratung, eine psychologische Beratungsstelle, eine Sozial-, Rechts- und psychologische Beratung des Studentenwerkes Augsburg und Angebote der Ökumenischen Hochschulgemeinde zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung, die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Studierenden berichten von einer hohen Zufriedenheit.

Die Gutachtenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden. Den Studierenden jeder Kohorte steht bereits zu Beginn ein Verlaufsplan des kompletten Studiums zur Verfügung, in dem Ferienzeiten, Praxiszeiten und Theoriephasen abgebildet sind. Die Prüfungsdichte und -organisation schätzen die Gutachtenden als angemessen ein. Dies wird von den Studierenden anhand der Erfahrungen des ersten Semesters bestätigt.

Die Gutachtenden erkundigen sich im Gespräch nach den Finanzierungsmöglichkeiten der Studierenden. Die Hochschule erklärt, dass mit vielen der bisher gewonnenen Praxispartner:innen eine Vergütung der Praxiseinsätze über Werkstudenten:innenverträge vereinbart wurde, welche die Praxispartner:innen laut Aussage der Hochschule größtenteils aus den Personalbudgets finanzieren. Da dies aber Einzelfall abhängig ist und mit den Praxispartner:innen nicht in eine feste vertragliche Form gebracht werden kann, sieht die Hochschule diese Finanzierungsmöglichkeit nicht als Werbefaktor. Die anwesenden Studierenden bestätigen, dass die bisher abgeleisteten Praxiseinsätze vergütet wurden. Durch das achtsemestrige Studienmodell bleibt den Studierenden zudem ausreichend Freiraum um nebenher in geringem Umfang zu arbeiten. Die landesweite Diskussion zur besseren Finanzierung der hochschulischen Pflegausbildung hat sich in Bayern bereits weiterentwickelt. In Bayern könnten den Studierenden bereits zum Wintersemester 2022/23 Stipendien zur Verfügung stehen. Die Hochschule sieht dies im Einklang mit den Gutachtenden als probates Mittel zur finanziellen Gewährleistung der Studierbarkeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: An der Fakultät Soziales und Gesundheit gibt es für jeden der

sieben Studiengänge ein Studiengangsteam, sowie fünf von den Studiengängen unabhängige Fachgruppen: Recht, Wirtschaftswissenschaften, Soziale Arbeit, Gesundheit/Pflege und Forschung/Wissenschaftliches Arbeiten. Das Studiengangsteam entwickelt die Inhalte und die Struktur des Studiengangs und schlägt dem Fakultätsrat, ggf. nach Absprache mit den Fachgruppen, die Modulverantwortlichen zur Entscheidung vor. Die Fachgruppen setzen sich mit grundlegenden studiengangsübergreifenden Fragen auseinander. Jede:r hauptberuflich Lehrende der Fakultät Soziales und Gesundheit gehört einem Studiengangsteam und mindestens einer Fachgruppe an. Die studiengangsbezogenen Teams und die dazu quer verlaufenden Fachgruppen ermöglichen eine kontinuierliche Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Curriculums und der methodisch-didaktischen Ansätze aller angebotenen Studiengänge. Die Studiengangsteams und Fachgruppen treffen sich bedarfsbezogen. Das Studiengangsteam des Studiengangs „Pflege“ trifft sich mindestens einmal im Semester zur Vor- und Nachbereitung der Lehre. Dabei wird auch die Abstimmung der Inhalte zwischen den Lehrenden thematisiert. Darüber hinaus werden die Treffen genutzt um Erfahrungen und Ideen auszutauschen. Bei diesen Treffen werden auch Ideen zur Weiterentwicklung von didaktischen Konzepten und Lehrmaterialien gesammelt. In Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Zentrum Pflege Digital werden zu Beginn vor allem Maßnahmen zur Förderung der digitalen Kompetenz der Studierenden entwickelt.

Die Lehrenden der Hochschule Kempten pflegen einen regelmäßigen Austausch und Forschungs Kooperationen mit Lehrenden verschiedener Hochschulen, die ebenfalls Kompetenzen in der Durchführung (primärqualifizierender) Pflegestudiengänge haben. Außerdem besteht über die Mitgliedschaft in der Bundes-Dekankenkonferenz Pflegewissenschaft ein regelmäßiger bundesweiter Austausch. Lehrende im Bachelorstudiengang „Pflege“ sind tief eingebunden in relevante wissenschaftliche Kontexte und Fachgesellschaften, insbesondere die Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft. Es finden gegenseitige Vorträge und Lehrveranstaltungen als auch Mitarbeit in Kommissionen und Planungsgremien statt.

Die Praxisanleitenden des Studiengangs werden von der Hochschule Kempten mindestens einmal pro Semester zu einem Treffen eingeladen, bei dem es um Fragen der Organisation, Rahmenbedingungen und Evaluation der Praxiseinsätze geht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf die Nachfrage der Gutachtenden zu Forschungsprojekten, erklärt die Hochschule, dass sie im bayerischen Care-Regio Forschungsprojekt als Leit-Hochschule fungiert. Das Care-Regio Projekt ist ein vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gefördertes Verbundprojekt, das fünf bayerische Hochschule und Universitäten zum Forschungsthema Innovation und Digitalisierung in der Pflege verbindet. Auch das BZPD – Bayerisches Forschungszentrum Pflege Digital ist an der Hochschule Kempten untergebracht. Das Forschungszentrum verfolgt eine High-tech-Agenda und wird über insgesamt 24 Stellen verfügen. Davon u.a. sieben Professuren aus der Informatik und drei Professuren aus dem Bereich Soziales und Gesundheit. Die Professuren sind als Forschungsprofessuren gedacht (je 18 SWS/Professur, davon 9 SWS Forschung und 9 SWS Lehre). Wie unter § 12 Abs. 2 „Personal“ beschrieben wird die Lehre auch im Studiengang Pflege eingesetzt werden können. Somit ergibt sich eine direkte Verbindung von Forschung und Lehre für den primärqualifizierenden Pflegestudiengang.

Die Hochschule profitiert auch vom Institut für Gesundheit und Generation, welches an der Hochschule angegliedert ist. Das Institut beschäftigt sich nach Aussage der Hochschule vor allem mit Lehre und Praxisentwicklung, weniger mit Forschung. Der zur Akkreditierung vorliegende Studiengang „Pflege“ wird im Sinne der „vernetzten Vielfalt“ als ideale Ergänzung zu den schon vorhandenen Ressourcen gesehen. Die Gutachtenden stimmen der Hochschule zu und begrüßen die Synergieeffekte die sich aus der Zusammenarbeit ergeben können. Der Fokus auf dem Themenfeld „Digitalisierung“ im Studiengang lässt sich mit den vorhandenen Ressourcen gut umsetzen.

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Hochschule unterhält umfangreiche Kontakte in verschiedene Settings der pflegerischen Praxis und zu öffentlichen Stellen und Verbänden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Lehrveranstaltungsevaluationen werden in jedem Semester von allen Lehrbeauftragten auf Basis der Evaluationsleitlinie der Hochschule Kempten online durchgeführt. Alle zentral auszuwertenden Evaluationen der Fakultät beruhen auf einer einheitlichen Fragenbogenvorlage. So stellt die Hochschule sicher, dass in der Gesamtevaluation der Fakultät automatisch alle Studiengänge berücksichtigt werden.

Die hauptberuflich Lehrenden führen ebenfalls Evaluationen in allen ihren Lehrveranstaltungen durch. Sie können neben der digitalen Lehrevaluation der Fakultät ihre Lehrveranstaltung auch in anderen Formen evaluieren. Am Ende des Semesters berichten sie der Studiendekanin über die durchgeführte Lehrevaluation und deren zentrale Ergebnisse. Die Studiendekanin fasst diese in ihrem Lehrevaluationsbericht zusammen, den sie zu Beginn des folgenden Semesters in der Sitzung des Fakultätsrates vorstellt.

Die Ergebnisse der digitalen Lehrevaluationen werden noch vor Ende der Vorlesungszeit den Dozent:innen übermittelt, damit eine Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden gewährleistet werden kann. Die Ergebnisse werden zudem bei der Planung zukünftiger Lehrveranstaltungen und bei der Auswahl von Lehrbeauftragten berücksichtigt und führen damit ebenfalls zu einer besseren Studierbarkeit für die Studierenden der folgenden Semester.

Die Evaluation der Praxiseinsätze soll durch verschiedene Maßnahmen gewährleistet werden. Dazu gehören Rückmeldungen der Studierenden zu ihren Erfahrungen in den jeweiligen Praxisstellen, insbesondere zu Erfahrungen mit der Praxisanleitung. Für die Praxisanleitung fordert die Hochschule Kempten detaillierte Nachweise der Praxisanleitenden, die zudem der Hochschule ihre Anerkennung als Praxisanleitende durch die Vereinigung für Pflegende in Bayern (VdPB) nachweisen müssen. Im Rahmen der Praxisbegleitung durch hauptamtlich Lehrende der Hochschule soll die Qualität der Praxisstelle ebenfalls evaluiert werden. Derzeit wird auf der Grundlage von QUAHOPP (Reuschenbach et al. 2020; Nick et al., 2020) und einer Studie zur praktischen Pflegeausbildung (Schwab & Fritz, 2017) ein Evaluationsinstrument entwickelt. Als Probezeitraum für das Instrument sind zwei Jahre vorgesehen. Das Evaluationsinstrument soll die Kategorien „Organisatorische und infrastrukturelle Aspekte“, „Arbeits- und Lernbedingungen“, „Praxisanleitung“ und „Gesamteindruck“ abbilden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch thematisieren die Gutachtenden die Integration der Studierendenperspektive über die quantitative Evaluation hinaus. Die Hochschule erläutert, dass es pro Kohorte eine:inen gewählte:n Studiengangssprecher:in gibt, die oder der als Verbindung zwischen Lehrenden und Studierenden gilt. Institutionell sind Studierende auch im Fakultätsrat eingebunden und können hier eigene Themen einbringen. Der Verein SoWiSo - Netzwerk für Soziales und Gesundheit e.V. vernetzt Arbeitgeber:innen, Studierende und Hochschule z.B. zu Gesprächen über die Weiterentwicklung des Studiengangsprofils.

Wegen der geringen Studierendenzahlen führt die Hochschule zunächst offene Evaluationen durch, diese werden trotzdem in Berichtsform abgefasst. Neben der offiziellen Evaluation arbeitet die Hochschule mit „Blitzlichtern“, kurzen qualitativen, offene Evaluationsgesprächen die einen kontinuierlichen Austausch ermöglichen. Mit Abbrecher:innen werden Einzelgespräche geführt, um die Gründe für das Abbrechen des Studiengangs zu ermitteln.

Das Gutachtergremium bewertet die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung als positiv. Die umfassende und tiefe Auseinandersetzung mit diesen Ergebnissen und deren Nutzung zur Weiterentwicklung des Studiengangs hat die Hochschule überzeugend dargelegt. Auch der transparente Umgang mit den Evaluationsergebnissen gegenüber den Beteiligten ist nach Meinung der Gutachtenden als gelungen zu bewerten. Die Studierenden nehmen die Hochschule als äußerst responsiv wahr, was Kritik oder Anregungen angeht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule Kempten hat in den vergangenen Jahren ihre Aktivitäten im Bereich Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung weiter ausgebaut. Dies betrifft strukturelle und konzeptionelle Ansätze ebenso wie die konkrete Projektarbeit. Hiervon profitiert die Hochschule als Ganzes, aber auch jeder einzelne Studiengang.

Im Jahr 2017 wurde das Gleichstellungskonzept der Hochschule fortgeschrieben und vom Senat verabschiedet. Dieses Konzept konkretisiert die im Leitbild verankerte Forderung, die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip der Hochschule umzusetzen und bei allen normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Hochschule zu fördern. Es nimmt dabei sowohl das Ziel ausgewogener Geschlechterverhältnisse bei den Studierenden als auch bei den Lehrenden in den Blick. Die Dokumentation der Gleichstellungsarbeit der Jahre 2008 bis 2013 wurde im Rahmen des Professorinnenprogramms II von Bund und Ländern positiv bewertet und hat dazu geführt, dass zwei Professorinnen (Fakultät Soziales und Gesundheit) im Rahmen dieses Programms an die Hochschule berufen werden konnten. Das Büro für Gleichstellung und Familie ist Anlaufstelle für sämtliche Hochschulangehörige und berät zu Themen wie Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen und Karriereförderung von Student:innen.

Die (Re-)Zertifizierung an der Hochschule Kempten zum „audit familiengerechte hochschule“ wurde 2011, 2014 und 2017 durch ein studentisches Projekt vorbereitet. Die Hochschule Kempten wurde im Dezember 2020 das vierte Mal in Folge als familiengerechte Hochschule rezertifiziert. Das Audit fokussiert mit zahlreichen Maßnahmen die tatsächliche und strukturelle Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Studium und Beruf für alle Studierenden bzw. Lehrenden und Beschäftigten der Hochschule. Dazu gehören u.a. Maßnahmen zur Vereinbarkeit, wie etwa die flexible Kinderbetreuung bei Betreuungsengpässen oder die Etablierung eines Instruments des Qualitätsmanagements zu geschlechtersensiblen Berufungsverfahren.

Die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigung werden entlang der Vorgaben des § 5 RaPO berücksichtigt. Insbesondere werden zusätzliche Arbeits- und Hilfsmittel, verlängerte Arbeitszeiten oder die Wahl anderer Prüfungsorte zur Herstellung der Chancengleichheit ermöglicht. Die Erreichbarkeit der Lehrveranstaltungen ist durch barrierearme Zugänge, wie Aufzüge, breite Türen und das Platzangebot in den Hörsälen gewährleistet. Darüber hinaus berät und unterstützt der:die Behindertenbeauftragte sowohl Studieninteressierte als auch Studierende bei sich im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung ergebenden Fragen und Herausforderungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 23 Abs. 2 BayStudAkkV verbunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 LandesVO in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13.04.2018.
- Die Studiengangskonzeption folgt den Vorgaben des Pflegeberufereformgesetzes (PflB-RefG) vom 17. Juli 2017.
- Die Studiengangskonzeption folgt den Vorgaben der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018.

3.3 Gutachter:innengremium

Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof. Dr. Änne-Dörte Latteck, Fachhochschule Bielefeld, Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit
- Prof. Dr. Christian Rester, Technische Hochschule Deggendorf, Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften

Vertreterin der Berufspraxis

- Dr. Helga Breimaier, RKU Universitäts- und Rehabilitationskliniken Ulm gGmbH

Studierende

- Laura Ziese, Hochschule für Gesundheit, Bochum

Eine Vertreterin des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege hat an der Begehung mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 der StudAkVO) teilgenommen.

3.4 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.10.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	07.10.2021
Zeitpunkt der Begehung:	23.03.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.

MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)